

Au 1. Änderung von 2024



Zeichnerischer Teil

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksflächen
nicht überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Baulinie entfällt

Baugrenze entfällt

Garagenplätze entfällt

Umgrenzung von Flächen für Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Hinweise

Bestandshöhenlinien, Stand 03.2020

Kataster, Stand 02.2024

Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960

Gegenstand der Änderung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Austrasse - 1. Änderung“ wird gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960, lediglich

- die überbaubare Grundstücksfläche (Vergrößerung nach Norden) und die
 - die Flächen für Garagen
- geändert.

Zudem werden ergänzend festgesetzt:

- Bauweise,
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960 sind von dieser Änderung nicht betroffen und gelten fort.

Textteil

Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Zulässig ist die abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von max. 15 m.

Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den hierfür festgesetzten Flächen (Ga-Flächen) zulässig. (Hinweis: Überdachte Stellplätze (Carports) sind entsprechend LBO als Garagen zu behandeln.)

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Brutvogelschutz:

Der Abbruch von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar ohne Kontrolle zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Lebensraumschutz:

Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten an den Gebäuden hat eine Gebäudekontrolle zu erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen.

Fledermausschutz:

Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar ohne Kontrolle zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Umweltfreundliche Beleuchtung:

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen (max. 3000 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten, Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C) zulässig.

Hinweise

1. Archäologische Bodendenkmale (§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Bodenschutz (1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

3. Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Entsprechend des § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) soll darauf hingewirkt werden, dass ein Erdmassenausgleich im Plangebiet durchgeführt wird. „Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.“

Das Plangebiet ist bereits umfassend bebaut. Da es sich lediglich um Gebäudeanbauten handeln wird (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche um 10 m), ist aktuell nicht von großen Mengen an Bodenaushub auszugehen.

4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks. Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versicherungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreten verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

5. Verbot von Schottergärten

Nach § 21a NatSchG geltende Verbot von Schottergärten ist zu beachten. Demnach ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner Wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

6. Artenschutz

Die Bestimmungen des BNatSchG und des NatSchG BW zum Artenschutz sind zu beachten. Insbesondere auf das Verbot gem. §39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen, wodurch die Rodung von Gehölzen nur innerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Februar zulässig ist.

Auf die „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse, Bebauungsplan „Au - 1. Änderung“, Gemeinde Wimsheim, Pustel Landschaftsökologie und Planung, Phyllingen, 12.04.2024 / ergänzt am 12.08.2024“ als Anlage zum vorliegenden Bebauungsplan wird verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse entbindet den Bauherren / Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten.

Zur Vermeidung von Vogelschlag wird empfohlen an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z.B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Bezüglich umweltfreundlicher Beleuchtung wird verwiesen auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN).

7. Nutzung solarer Strahlungsenergie

Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (Klima BW) wird hingewiesen.

8. Starkregen

Eine Starkregengefahrenkarte für die Gemeinde Wimsheim soll erstellt werden. Maßnahmen für den Schutz bei Starkregenereignissen sind auf Grundlage dieser zu planen und auszuführen.

Durch die bestehende Versiegelung und Bebauung (Orientierung der Baukörper) des Plangebietes sind unter aller Voraussicht keine Auswirkungen auf die Fließrichtung des Niederschlagswassers zu erwarten. Da es sich lediglich um Gebäudeanbauten handeln wird (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche um 10 m), wird von keinen beachtlichen Auswirkungen auf die Abflussmengen ausgegangen.

Gesetzliche Grundlagen:

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist.
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) geändert worden ist.

Fläche: ca. 1,15 ha

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB 24.09.2024

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB 27.09.2024

Beschluss zur Veröffentlichung im Internet durch den Gemeinderat: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB 24.09.2024

Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB 27.09.2024

Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB 30.09.2024 - 04.11.2024

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB 30.09.2024 - 04.11.2024

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans: § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW 10.12.2024

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).
Wimsheim, den 11.12.2024
Mario Weisbrich, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB 13.12.2024

Maßstab im Original: 1:1.000
Planformat im Original: 780 x 297 mm
Koordinatensystem: UTM

Gemeinde

WIMSHEIM

Bebauungsplan

"Au - 1. Änderung"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

vom 10.12.2024

baldauf
ARCHITEKTEN
STADTPLANER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf
Schneibestraße 27 · 70189 Stuttgart
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

Gemeinde Wimsheim

Bebauungsplan

„AU – 1. ÄNDERUNG“

vom 10.12.2024

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
- 3 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse
- 4 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
- 5 Beschreibung der Maßnahme / Vorhaben
- 6 Gutachten / Untersuchungen
- 7 Umweltbelange
- 8 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
- 9 Auswirkungen des Bebauungsplans



Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 9 67 87-0
Fax: 07 11 / 9 67 87-22
info@baldaufarchitekten.de

Amtsgericht Stuttgart
HRB 726388
St.Nr.: 99041/02271

1 Erfordernis der Planaufstellung

Da der Nutzungsdruck im Bereich Wohnen auch in Wimsheim in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, hat die Gemeinde Wimsheim das Ziel der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur innerörtlichen Nachverdichtung der bestehenden Einfamilienhausbebauung im Bereich der Austraße. Anlass der Planung war der Wunsch mehrerer Eigentümer nach der Möglichkeit eines Gebäudeanbaus im hinteren Teil der Grundstücke und der effizienteren Ausnutzung der tiefen Grundstücke. Vorgesehen sind Anbauten an die bestehenden Wohngebäude in nördliche Richtung.

Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960 (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Dieser setzt neben einer Baulinie entlang der Austraße unmittelbar entlang der nördlichen Gebäudewände der Bestandsbebauung eine Baugrenze festsetzt. Zur Realisierung eines Anbaus ist daher die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans mit einer Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche in nördliche Richtung erforderlich. Darüber hinaus soll die Festsetzung der Flächen für Garagen geändert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat daher am 24.09.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“ aufzustellen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,15 ha.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Au – 1. Änderung“ werden gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960, die überbaubare Grundstücksfläche und die Flächen für Garagen geändert. Ergänzend werden zudem eine abweichende Bauweise und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960, sind von dieser Änderung nicht betroffen und gelten fort.

2 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Dazu bedarf es bestimmter Voraussetzungen, die im Folgenden dargelegt werden:

2.1 Nachweis der Zulässigkeit des Aufstellungsverfahrens nach § 13a BauGB

2.1.1 Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich Wimsheims und ist über die Austraße erschlossen. Bei der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um bestehende Wohnbebauung.

Durch den Bebauungsplan soll die innerörtliche Nachverdichtung von Flächen innerhalb der bebauten Ortslage vorbereitet werden. Er dient der Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung innerörtlicher, minder genutzter Flächen und beschreibt somit eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Die inhaltliche Voraussetzung für die Anwendung des § 13a BauGB ist damit gegeben.

2.1.2 Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB kann das beschleunigte Verfahren nur gewählt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt ist von insgesamt:

- weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) oder
- 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Der vorliegende Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“ umfasst ein Plangebiet von insgesamt ca. 11.500 m². Bereits der Geltungsbereich liegt somit unterhalb des Schwellenwertes im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO (20.000 m²). Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung unter den in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien ist nicht erforderlich. Die Flächenvoraussetzung des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist daher erfüllt.

2.1.3 Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB

„Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.“

Gemäß § 50 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden muss. Infolge Nr. 18.8 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes muss im vorliegenden Fall keine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchgeführt werden, da der Prüfwert weder erreicht, noch überschritten wird und sich der Bebauungsplan auf normale Wohngebietsnutzung beschränkt.

2.1.4 Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) bestehen.

Eine Beeinträchtigung wird im vorliegenden Fall nicht gesehen, da sich keine Natura 2000 Gebiete in der Nähe oder im Plangebiet selbst befinden.

2.1.5 Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Beeinträchtigung wird im vorliegenden Fall nicht gesehen, da sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Störfallbetrieb in der Nähe oder im Plangebiet selbst befindet.

➔ **Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann daher angewandt werden.**

2.2 Verfahrensvereinfachungen

2.2.1 Verfahrensvereinfachungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird abgesehen von:

- der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB,
- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

2.2.2 Verfahrensvereinfachung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Berichtigung des FNPs)

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

2.2.3 Verfahrensvereinfachung nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung)

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Bei kleingebietlichen Bebauungsplänen (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB; weniger als 20.000 m² Grundfläche), wie im vorliegenden Fall, gelten somit alle Eingriffe als nichtausgleichsbedürftig. Damit ist die Bilanzierung und Durchführung eines Ausgleiches nicht erforderlich. Eine Berücksichtigung der Umweltbelange findet dennoch statt (siehe hierzu Kapitel 7).

3 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

3.1 Regionalplan

Im rechtsverbindlichen Regionalplan Nordschwarzwald 2015 (rechtswirksam seit dem 21.03.2005) sowie im Teilregionsplan Landwirtschaft (überarbeitete Raumnutzungskarte, März 2017) ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht daher den Zielsetzungen des Regionalplans.

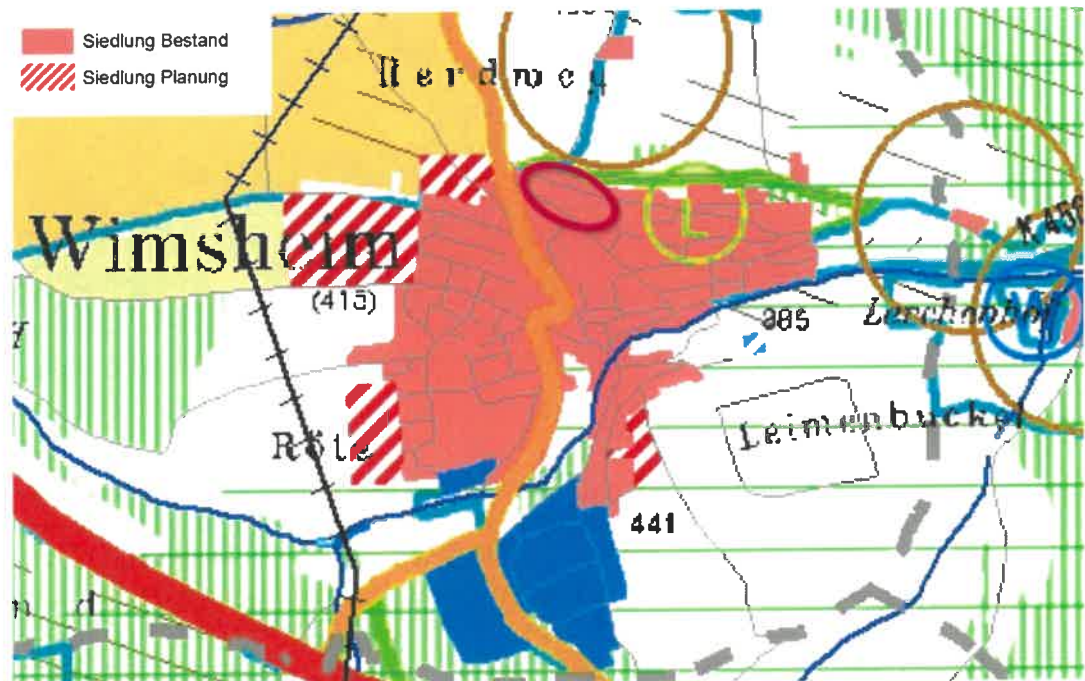


Abbildung 1: Auszug aus dem „Regionalplan 2015 – Raumnutzungskarte Blatt Nord, Region Nordschwarzwald, Regionalverband“ einschließlich 4. Änderung, verbindlich seit 21.11.2014, Lage des Plangebiets in magenta

3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu von 2012 ist das Planungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

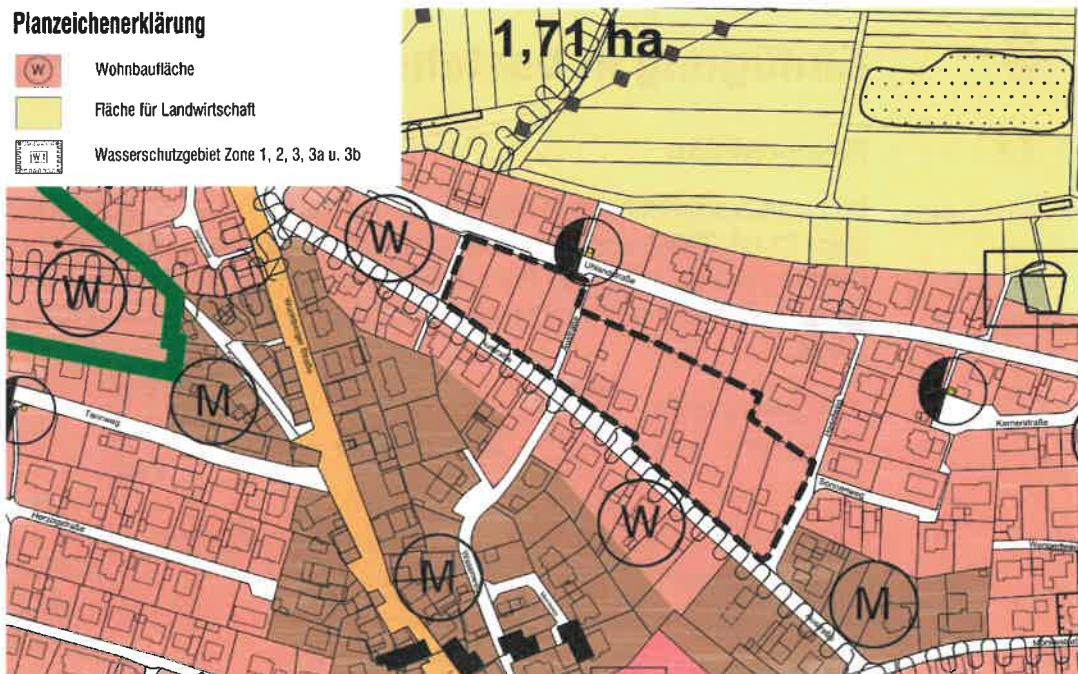


Abbildung 2: Auszug aus der „Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025, GVV Heckengäu, Gemeinde Wimsheim vom 24.07.2012“, Plangebiet in schwarz

3.3 Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960. Es handelt sich hierbei um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, der Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Geschossigkeit, zur Stellung der Firstrichtung und zur Lage der Garagen umfasst. Die Art der baulichen Nutzung ist nicht festgesetzt.

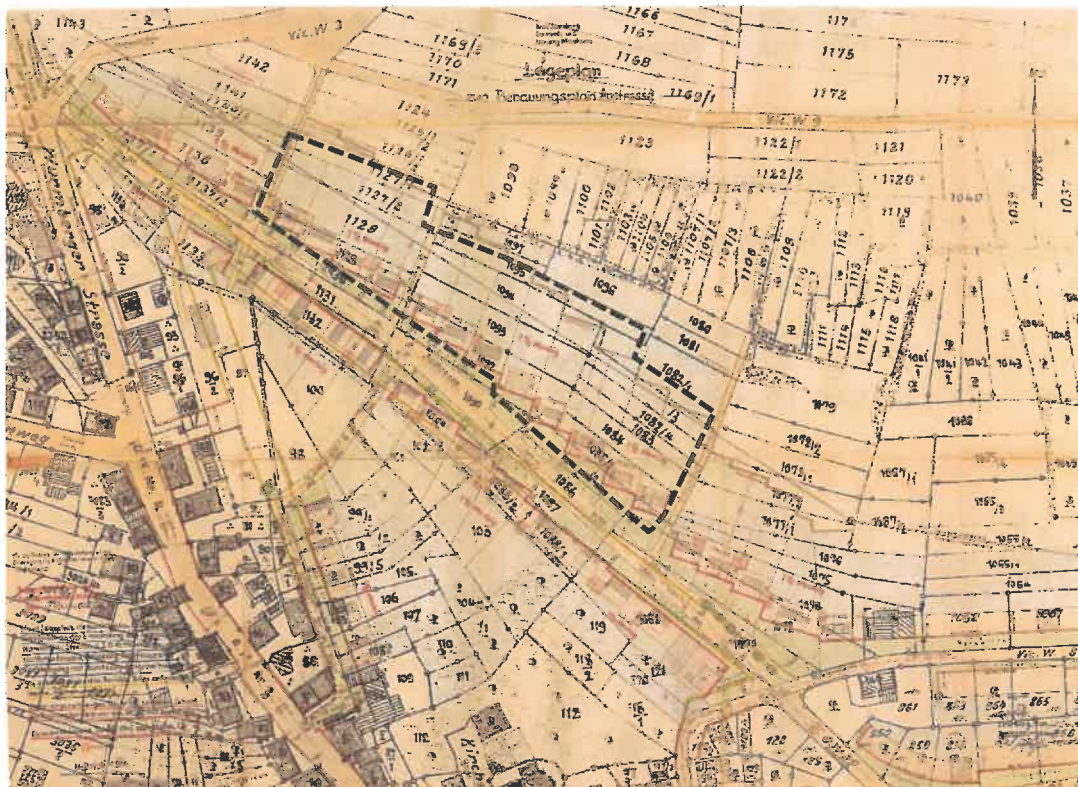


Abbildung 3: Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960, Plangebiet in schwarz

Ein 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Au“ gab es bereits für den Bereich der Flurstücke 1090, 105/14 sowie den Wasenweg (außerhalb des Plangebietes) und wurde jedoch nicht zur Rechtskraft gebracht.

4 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

4.1 Lage im Siedlungsraum

Die Gemeinde Wimsheim liegt in der Region Nordschwarzwald am östlichen Rand des Enzkreises, inmitten des Heckengäus.

Verkehrstechnisch ist die Gemeinde, dank den nachbarschaftlich gelegenen Autobahnanschlussstellen „Heimsheim“ und „Pforzheim-Süd (Wurmberg)“, bestens an das überregionale Verkehrsnetz (A8 Stuttgart-Karlsruhe) angeschlossen. Des Weiteren führen nach Wimsheim im Osten die Kreisstraße K 4568, im Südwesten die K 4565 (Tiefenbronner Straße) und die Landesstraße L 1175 (Friolzheimer Straße).

Das Plangebiet liegt im innerörtlichen Siedlungszusammenhang im Norden Wimsheims, östlich der Landesstraße. Erschlossen wird das Plangebiet von der Austräße.



Abbildung 4: Lage des Plangebietes im Siedlungsraum (Quelle: Bing Maps, 22.07.2022), Plangebiet in magenta

4.2 Naturräumliche Lagebedingungen

Wimsheim liegt im Naturraum Neckarbecken und gehört zur Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten.

Zudem befindet sich Wimsheim an den nördlichen Ausläufern des Schwarzwaldes, eingebettet in das noch flache Tal des Grenzbachs mit seinen Nebentälern.

Charakteristisch für die Lage über Mittlerem und Unterem Muschelkalk sind die großflächigen Streuobstwiesen, die Wimsheim umgeben.

4.3 Bestehende Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches besteht Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern mit Satteldach und großzügigen Gärten. Die Grundstücke werden von der Austräße erschlossen. Durch das Plangebiet verläuft zudem ein Fußweg als Verbindung zwischen Uhlandstraße und Austräße.

Das Gelände liegt am Hang und fällt von Nordwesten von 430 m ü. NN nach Süden hin auf 404 m ü. NN ab.



Abbildung 5: Luftbild (Quelle: Google Maps, 22.07.2022)



Abbildung 6: Fotos Plangebiet 2022 (links: Blick von Austräße auf Gebäude Austräße 32, rechts: Blick von Haselweg auf Gebäude Austräße 22)

4.4 Ver- und Entsorgung

Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, ist die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung bereits hergestellt.

Im Plangebiet werden einige Gebäude per Freileitung (Strom) versorgt.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt derzeit im Mischsystem. Dies soll beibehalten werden.

4.5 Geltungsbereich

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans.

5 Beschreibung der Maßnahme / Vorhaben

Das Plangebiet selbst sowie die Umgebung ist mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut. Die Grundstücke sind über die Austrasse erschlossen. Durch die Baulinie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind die Bestandsgebäude in gleichmäßigem Abstand zur Austrasse platziert. Die hinterliegenden, großzügigen Gartenbereiche sind nicht bebaut (Bauverbot gem. rechtsverbindlichem Bebauungsplan).

Anlass der Bebauungsplanänderung ist der Wunsch von mehreren Eigentümern nach der Möglichkeit eines Gebäudeanbaus und der effizienteren Ausnutzung der Grundstücke. Die Gemeinde Wimsheim hat im Sinne der Nachverdichtung das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und Anbauten an die bestehenden Wohngebäude in nördliche Richtung zu ermöglichen. Die großzügigen Grundstückstiefen sind hierfür optimal geeignet.

Zur Realisierung eines Anbaus ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans mit einer Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche in nördliche Richtung erforderlich. Die überbaubare Grundstücksfläche soll dafür von 10 m bzw. 11 m auf eine Tiefe von insgesamt 20 m erweitert werden.

Seitens der Eigentümer besteht zudem der Wunsch eines Flachdachs. Die Gemeinde steht dem positiv entgegen. Es wird jedoch keine Dachform gesondert festgesetzt, da nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde ein Flachdach gem. § 34 BauGB genehmigungsfähig ist.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Au – 1. Änderung“ werden gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Flächen für Garagen geändert. Zudem werden ergänzend die Bauweise und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960 sind von dieser Änderung nicht betroffen und gelten fort.

6 Gutachten / Untersuchungen

6.1 Artenschutz

Die Gemeinde Wimsheim hat zur Beurteilung des Artenschutzes das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung beauftragt. Folgende Artenschutzrechtliche Re-

Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse liegt vor: „Gemeinde Wimsheim, Landkreis Enzkreis, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse, Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen, 12.04.2024 / ergänzt am 12.08.2024“. Die Untersuchung ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt. Auf diese wird verwiesen.

Die Inhalte fassen sich wie folgt zusammen (Auszug S. 24):

„Das Plangebiet ist von artenschutzfachlicher geringwertiger Bedeutung. Es sind nur kleinteilige Verluste von potenziellen Brutmöglichkeiten (Gehölze) gegeben. Der vorübergehende Verlust von Nahrungsflächen (Gärten) wird durch die Umgebung kompensiert und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Im Zuge von potenziellen Maßnahmen an Gebäuden sind diese vorab auf Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren.“

[Gemeinde Wimsheim, Landkreis Enzkreis, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse, Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen, 12.04.2024 / ergänzt am 12.08.2024]

Die im Gutachten aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden, soweit rechtlich möglich, in Bebauungsplanfestsetzungen überführt und / oder als Hinweise übernommen.

7 Umweltbelange

Zwar bedarf es bei einem Verfahren nach § 13a BauGB keines Umweltberichtes (siehe Kapitel 2), dennoch müssen die verschiedenen Umweltbelange hinreichend gewürdigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und den Menschen und seine Gesundheit werden demnach kurz dargestellt.

Der Betrachtung wird vorangestellt, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Innenentwicklungsmaßnahme handelt, durch die eine Ausweisung neuer Flächen im Außenbereich gemindert wird. Des Weiteren handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes in einem untergeordneten Teilbereich.

Schutzgut Mensch

Während der Bauphase ist mit einer Zunahme von Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen zu rechnen, die sich zeitweise negativ auf das bauliche Umfeld auswirken können. Diese baubedingten Auswirkungen sind allerdings nicht zu vermeiden, wirken aber nur temporär.

Eine Nachverdichtung kann von Nachbarn / Anwohnern ggf. als Beeinträchtigung ihrer gewohnten Lebensqualität (Verlust von Grün, Heranrücken der Bebauung) empfunden werden. Jedoch ist diese unweigerliche Konsequenz der Innenentwicklungsmaßnahme zumutbar. Die Grundstücke sind bereits alle erschlossen. Es bleiben großzügige Gartenflächen erhalten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach einer erfolgten Plandurchführung nicht beeinträchtigt. Die Belüftung und Belichtung der angrenzenden Grundstücke bleibt weiterhin gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen für die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung sind nicht gegeben.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und ist von artenschutzfachlicher geringwertiger Bedeutung. Da es sich lediglich um eine Änderung der Zahl der Vollgeschosse, der überbaubaren Grundstücksfläche (Erweiterung um 10 m) und der Flächen für Garagen handelt, sind nur sehr geringfügige Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten. Es sind lediglich kleinteilige Verluste von potenziellen Brutmöglichkeiten (Gehölze) gegeben.

Der Bauherr/Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) hat die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten.

Auf die artenschutzrechtliche Untersuchung, die als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt ist, wird verwiesen.

Schutzgut Fläche

Mit der Ermöglichung von Anbauten an die bestehenden Wohngebäude soll eine Inanspruchnahme von unbebauten Außenbereichsflächen minimiert, bzw. vermieden werden. Das vorhandene Potential von innerörtlichen Flächen soll genutzt und so eine nachhaltige Innenentwicklung für die Zukunft ermöglicht werden.

Schutzgut Boden

Die vorliegende Planung ist eine Innenentwicklungsmaßnahme und daher der Bebauung im Außenbereich vorzuziehen. Die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich wird somit minimiert und verhindert und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Die Versiegelung im Plangebiet wird durch die Realisierung der Planung, gegenüber dem Bestand erhöht, da die zusätzlich als überbaubare Grundstücksflächen aufgenommenen Flächen momentan als Gartenfläche genutzt werden. Durch die Versiegelung einer unbebauten Fläche ergeben sich, wenn auch lokal, Auswirkungen auf die Bodenfunktion.

Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Im Süden grenzt die Wasserschutzgebietszone IIIB des Wasserschutzgebietes Quelle + TB Lerchenhof, ZV Frielzheim-Wimsheim an das Plangebiet an. Hierbei ist von keiner Betroffenheit auszugehen.

Eine Versiegelung findet in untergeordnetem Ausmaß statt. Es handelt sich um eine Nachverdichtungsmaßnahme in einem voll aufgesiedelten Wohngebiet. In untergeordnetem Ausmaß sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Das Wohngebiet ist mit einem hohen Durchgrünungsgrad geprägt. Trotz der Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche, bleiben großzügige Gartenbereiche erhalten. Durch die Nachverdichtung innerhalb der Ortslage Wimsheims ist

nicht von negativen Auswirkungen auf Klima und Luft auszugehen. Lediglich geringfügige Veränderungen des lokalen Klimas sind zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage. Daher ist das Schutzgut Landschaft nicht tangiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet liegen keine Kultur- und Sachgüter vor, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen können alle diejenigen Wirkungsbeziehungen verstanden werden, die bei einer isolierten Betrachtung nur eines Wirkfaktors auf nur ein Umweltmedium nicht erfasst werden. Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. So hat z.B. die Versiegelung des Bodens Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass aufgrund der Ausgangssituation bzw. der realen Flächennutzung für keines der Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen erwartet werden. Die Auswirkungen bleiben lokal beschränkt.

8 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

Die bestehenden Wohngebäude im Plangebiet haben sich über die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960 entwickelt.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für das Plangebiet eine sehr eng gefasste **überbaubare Grundstücksfläche** mit einer Tiefe von 10 m bzw. 11 m fest, die durch die bestehende Bebauung vollständig ausgenutzt wird. Da das Plangebiet durch die Tiefe der Grundstücke und der großflächigen Gärten ein hohes Potenzial zur Nachverdichtung aufweist und den Eigentümern ein Gebäudeanbau ermöglicht werden soll, wird die überbaubare Grundstücksfläche erweitert. Die Baugrenze wird nach Norden verschoben, sodass sich für jedes Grundstück eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 20 m ergibt. Da weiterhin ein großzügiger Abstand zur nördlich angrenzenden Bebauung erhalten bleibt, wird die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche als städtebaulich vertretbar gesehen. Die Abstufung wird aufgrund der Topografie sowie der bereits festgesetzten Stellung der Firstrichtung und Baulinien beibehalten. Um den Bestand zu sichern und eine flexiblere Bebauung zu ermöglichen, werden außerdem die Baulinien an den Eckgrundstücken zu Baugrenzen geändert. Hier wurde im Bestand auch Bebauung über die Baulinien hinaus ermöglicht.

Die Festsetzung der abweichenden **Bauweise** im Sinne der offenen Bauweise orientiert sich am Bestand sowie an der Umgebung. Die Längenbeschränkung dient der Sicherung der kleinteiligen, ortsbildprägenden baulichen Struktur.

Zur Sicherung der bestehenden Garagen und zur Ermöglichung der Zufahrbarkeit der Eckgrundstücke vom Haselweg und den Verbindungswegen aus werden Garagen als allgemein zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der entsprechenden Umgrenzungen von **Flächen für Garagen (Ga)** festgesetzt.

Mittlerweile ist nördlich des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960, festgesetzten Bauverbotes Bebauung entstanden und der Ortsrand hat sich verschoben. Für die im Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“ festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie für die Flächen für Garagen (Ga) gilt kein **Bauverbot** mehr.

Die **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** dienen dem Artenschutz und der Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

9 Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Grundstücke sind durch die Austraße bereits erschlossen. Es fallen keine weiteren Erschließungskosten an. Es sind keine bodenordnenden Verfahren notwendig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Au“ trägt zur städtebaulichen Entwicklung und Nachverdichtung bei. Es wird der Nachfrage nach Wohnbauflächen entsprochen und der geplante Wohnhausanbau ermöglicht. Die Maßnahme entspricht dem Ziel der Gemeinde, die Innenentwicklung zu forcieren.

Wimsheim, den 11.12.2024

Mario Weisbrich
Bürgermeister

BAUHOFF HECKENGÄU ZWECKVERBAND



Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung des Zweckverbandes „Bauhof Heckengäu“ vom 13.01.2014, zuletzt geändert am 03.03.2020

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 5 Abs. 6 und 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

Art. I – Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung des Zweckverbandes „Bauhof Heckengäu“ wird wie folgt geändert:

§ 2

1. Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von
 - a) Verbandsvorsitzender 400,-- €.
 - b) Stellvertreter jeweils 50,-- €
2. Die Dienstkräfte der Verbandsverwaltung (Ehrenbeamte) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung brutto:
 - Technischer Geschäftsführer 400,-- €
 - Kaufmännischer Geschäftsführer 500,-- €
 - Personalverwaltung 200,-- €

Art. II – In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2025.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Bauhof Heckengäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmberg, 03.12.2024
gez. Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Bebauungsplan Au - 1. Änderung

Gemeinde Wimsheim

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Au – 1. Änderung“ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 10.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil und der Begründung, jeweils vom 10.12.2024. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse vom 12.04.2024 / ergänzt am 12.08.2024 ist beigelegt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 10.12.2024 maßgebend. Er ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt, der im Folgenden dargestellt ist.



Plan: Gemeinde Wimsheim

Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann jeder den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und den Anlagen im Rathaus der Gemeinde Wimsheim, Rathausstraße 1, Zimmer 8, 71299 Wimsheim nach telefonischer Terminvereinbarung einsehen und über seine Inhalte Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter: <https://wimsheim.de/bauleitplanung> erfolgen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung



Deine Region auf

NUSSBAUM.de

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der obengenannten Frist von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wimsheim, den 13.12.2024

Mario Weisbrich

Bürgermeister

Gemeinde Wimsheim

Landkreis Enzkreis

Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

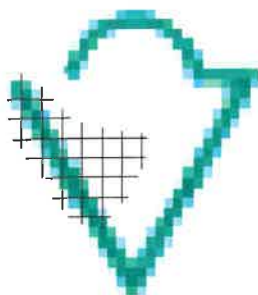
– Anlage zum Bebauungsplan –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7118 Pforzheim - Süd (LGL 2020)

Auftraggeber: Gemeinde Wimsheim
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim

Proj.-Nr. 190622
Datum: 12.04.2024 / ergänzt am 12.08.2024



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	11
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	12
6	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	13
7	KONFLIKTANALYSE	14
7.1	Kurzbeschreibung der Planung	14
7.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	15
8	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	16
8.1	Methodik und Begehungsprotokoll	16
8.2	Habitatanalyse und Habitateignung	16
8.3	Konfliktprüfung	18
8.3.1	Vögel	18
8.3.2	Fledermäuse	20
8.4	Betroffenheit der Artengruppen	22
10	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	24
11	LITERATUR UND QUELLEN	26
12	ANLAGEN	28
12.1	Anlage 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1: Luftbild	12
Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet	12
Abbildung 6.1: Luftbild mit Schutzgebiet	13
Abbildung 7.1: Luftbild mit Schutzgebiet	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	9
Tabelle 6.1: Schutzgebiete	13
Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	16
Tabelle 8.2: Betroffenheit der Artengruppen	22

1 Anlass

Um den Eigentümern im bestehenden Wohngebiet einen Anbau an ihr Gebäude zu ermöglichen, soll der rechtskräftige Bebauungsplan Gewand „Au“ geändert und das Baufenster nach Norden erweitert werden. Die Planung entspricht somit dem im Baugesetzbuch (BauGB) definierte Ziel Innen- vor Außenentwicklung umzusetzen (§1 Abs. 5 BauGB).

Als Plangebiet wird im Folgenden der Geltungsbereich bezeichnet.

Im August 2024 erfolgte eine Anpassung der Plandaten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**). Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 – 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung / Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im März 2023 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in dieser artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PU-STAL 2024).

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen/artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 8).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt Norden des Siedlungsraum von Wimsheim. Es befindet sich zwischen den beiden Straße Au- und Uhlandstraße. Es handelt sich um ein durchgrüntes Wohngebiet an einem Südhang (10° Neigung). Die Gemeinde Wimsheim selbst ist landschaftlich zum „Heckengäu“ zugehörig. Sie liegt zwischen 390 und 496 m über N.N., eingebettet ins obere Grenzbachtal, östlich des „Hagenschiesses“, und ist durch einen ausgedehnten Waldgürtel vom Oberzentrum Pforzheim getrennt. Es liegt in unmittelbarer Nähe von Pforzheim (ca. 10 km entfernt) und Stuttgart (ca. 30 km entfernt).

Durch das Gemeindegebiet verlaufen eine geologische Grenze mit Buntsandstein im Südwesten und Muschelkalk im Nordosten; sowie eine Klimagrenze, an der das rauere Schwarzwaldklima ins milde Weinbauklima übergeht.

Abbildung 5.1: Luftbild



Quelle: LUBW (2024), Geltungsbereich schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Blick auf Gartenbereich im Gebiet



Blick auf Gartenbereich im Gebiet

Fotos: Büro Pustal

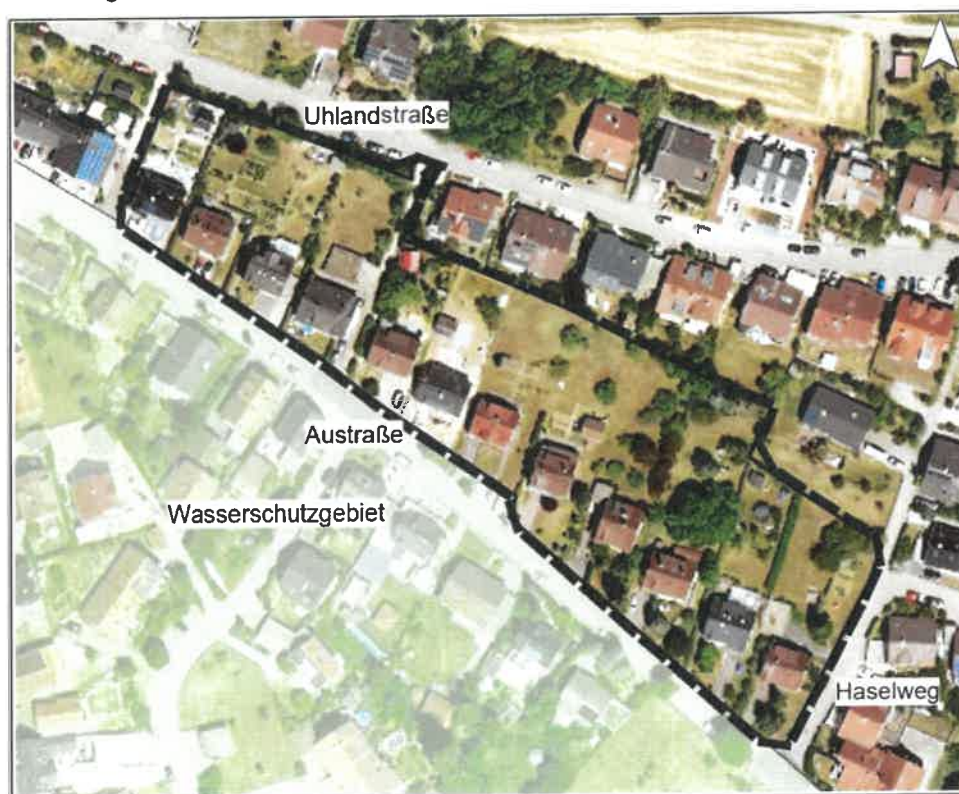
6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Direkt angrenzend befindet sich das Wasserschutzgebiet „WSG QUELLE + TB LERCHENHOF, ZV Friolzheim-Wimsheim“ Zone IIIB. Weitere Schutzgebiete sind im Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Die Daten der Schutzgebiete entstammen den aktuellen Angaben der LUBW (Stand: 12.04.2024).

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Vorkommen außerhalb Geltungsbereich
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz	WSG QUELLE + TB LERCHENHOF, ZV Friolzheim-Wimsheim“ Zone IIIB

Abbildung 6.1: Luftbild mit Schutzgebiet



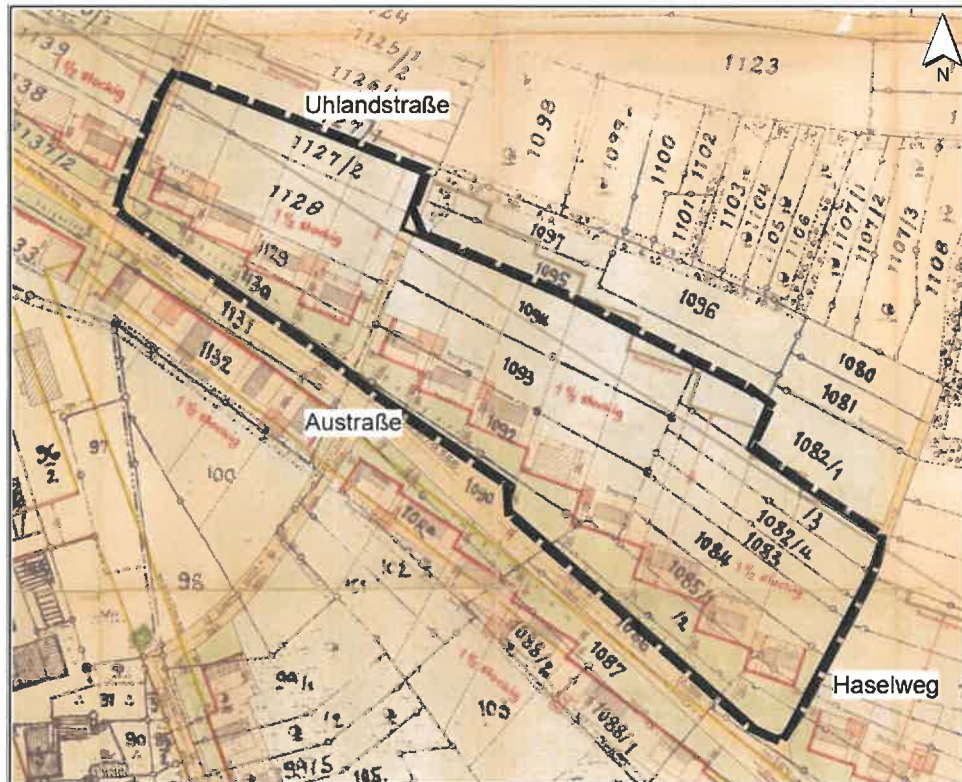
Quelle: LUBW (2024), Geltungsbereich schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

7 Konfliktanalyse

7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 11.600 m². Durch die Baugrenze des rechtskräftigen Bebauungsplan Gewand Au ist eine weitere Verdichtung des Gebietes nicht möglich. Geplant ist eine Nachverdichtung in Richtung Norden (Hangaufwärts) in den Bereich der bestehenden Gärten. Weitere Daten liegen nicht vor.

Abbildung 7.1: Plandaten



Quelle: BaldAuf (2023), Geltungsbereich schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Abriss Gebäude
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Gartenfläche)
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 24.02.2022 durch B.Sc.-Geoökol. Jonas Hobrack begangen. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert. Siehe Kapitel Konfliktprüfung.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	24.02.2022	Uhrzeit	12:00 – 12:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 40 %, 4 °C, Wind 1 – 2		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere##		

8.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Es handelt sich um ein stark durchgrüntes Wohngebiet mit unterschiedlich intensiver Gartennutzung, einschließlich kleiner Zierteiche. Hervorzuheben sind vereinzelte Obstbäume im Plangebiet. Der Gebäudebestand ist zum Teil saniert. Die Gärten bilden entlang der Hangkante einen Grünstreifen. Dieser ist durch einzelne Hecken und Zäune entlang der Flurstücksgrenzen begrenzt. Das Gebiet ist vollständig von bestehender Bebauung umgeben.

Habitateignung

Farn- und Blütenpflanzen

Das Plangebiet bietet keine Eignung für streng oder besonders geschützte Pflanzenarten. Diese sind auf besondere Habitateigenschaften angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Insekten

Es handelt sich um ein typisches innerstädtisches Habitat ohne Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten oder Totholzbereiche für planungsrelevante Käferarten sowie geeignete Gewässer für planungsrelevante Libellen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Amphibien

Bei den Zierteichen handelt es sich um Gewässer die nur eingeschränkt für Amphibien geeignet sind. Prinzipiell können diese von anspruchslosen Siedlungsarten (Bergmolch) genutzt werden. Die betroffenen Bereiche und ihre Umgebung bieten keine Laichgewässer für planungsrelevante Amphibienarten. Auch ist in den betreffenden Bereichen mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für die lokale Population zu rechnen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Amphibienwanderrouten mit Bedeutung für die lokale Population wird ausgeschlossen werden, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Reptilien

Es handelt sich um einen innerstädtischen Lebensraum, der nur kleinteilig Habitatslemente für Zauneidechsen aufweist. Durch die Lage im Wohngebiet mit zahlreichen Gefahren für Reptilien (Katzen, Mähroboter etc.) sowie die Wanderbarrieren (Straßen) besteht keine Eignung für Reptilien. Aufgrund der Lage in Nähe zum Ortsrand kann nur von umherstreifenden Einzeltieren aus der Umgebung ausgegangen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für diese durch die Änderung des Bebauungsplans nicht gegeben.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Vögel

Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Hecken- und Gebäudebrüter auf. Neben den typischen Arten wie Kohlmeise und Amsel ist von einer Nutzung des Bereichs durch Grünspechte zur Jagd auszugehen. Auch ein Vorkommen des planungsrelevanten Haussperlings ist potenziell möglich.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Vogelarten wird nicht ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und aber Maßnahmen notwendig.

Fledermäuse

Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für typische Siedlungsarten, insbesondere Zwergfledermaus auf. Diese weist eine große Toleranz gegenüber nächtlicher Beleuchtung auf. Ein Vorkommen von Tagesquartieren von Fledermäusen ist potenziell möglich.

Ein Vorkommen von Fledermausarten wird nicht ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und aber Maßnahmen notwendig.

Weitere Artengruppen

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

8.3 Konfliktprüfung

Nachfolgend werden die Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft (Konfliktprüfung). Dabei werden Maßnahmen benannt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können (vgl. Kap. 2 und 3).

8.3.1 Vögel

Da das Plangebiet Habitatpotenziale für Hecken- und Gebäudebrüter aufweist, werden Maßnahmen erforderlich.

Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) Individuen getötet oder verletzt werden. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen wird eine Beschränkung des Rodungszeitraumes notwendig. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da in diesem Fall eine Bebauung mit großflächigen Fensterfronten (über 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) nicht auszuschließen ist sind Vermeidungsmaßnahmen in Anregung an Sempach (vgl. Anlage 1) notwendig. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum mit angrenzender Bebauung und bestehenden Störungen ist mit keiner Brut von störungsempfindlichen Brutvögeln zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingte Nestaufgabe, das Auskühlen von Gelegen, das Verhungern der Küken oder erhöhte Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere kann ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Brutvögeln werden somit zwei Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Störungsverbot

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen (inklusive Verlust der Nahrungsfläche) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Derzeit sind keine Sanierungsmaßnahmen oder Gebäudeabbrüche geplant und Bestandteil des Verfahrens. Aufgrund des kleinteiligen Verlustes von Bruthabitaten von häufigen Heckenbrütern durch Neubauten sind für diese keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Schädigungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Bei etwaigen zukünftigen Sanierungs- oder Abbruchsarbeiten von Gebäuden gehen potenzielle Habitatstrukturen für nischen- und gebäudebrütende Vögel verloren. Zur Vermeidung eines Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Brutvögeln sind somit vor Sanierungsarbeiten CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Umfang muss im Rahmen einer Gebäudekontrolle überprüft werden.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäude sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar ohne Kontrolle zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Lebensraumschutz: Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden hat eine Gebäudekontrolle zu erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen.

Fazit

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und der Berücksichtigung der Maßnahmen gegen Vogelschlag (Vermeidungsmaßnahmen) werden Tötungen von Individuen vermieden. Bei etwaigen zukünftigen Planungen von Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden mit Potenzial für Gebäudebrüter ist eine Gebäudekontrolle durchzuführen um bei Bedarf Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festzulegen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann für die derzeitigen Planungen ausgeschlossen werden.

8.3.2 Fledermäuse

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum eignet das Plangebiet potenziell für die opportunistische und am besten an den Siedlungsraum angepasste Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Eine Nutzung des Plangebiets von Einzeltieren als Sommertagesquartier ist in den Gebäuden potenziell möglich. Rindenabspaltungen oder –platzungen als potenzielle Sommertagesquartiere am Baumbestand konnten nicht festgestellt werden.

Das Plangebiet ist im Bereich der Gärten grundsätzlich als Jagdgebiet für lichtempfindliche Arten (Zwergfledermaus) geeignet.

Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gebäudeabbruch bzw. Sanierungsarbeiten) Individuen getötet oder verletzt werden. Durch Einhaltung von Abbruchszeiträumen (1. November – 28./29. Februar) kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Störungsverbot

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen (inklusive Verlust der Nahrungsfläche) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Derzeit sind keine Sanierungsmaßnahmen oder Gebäudeabbrüche geplant und Bestandteil des Verfahrens. Sollte zukünftig Sanierungsmaßnahmen geplant werden, gehen potenzielle Habitatstrukturen verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße des Jagdhabitats und der geplanten Bebauung ist mit keiner Aufgabe von Fortpflanzungsstätten durch den Verlust von Jagdhabitat zu rechnen. Zur Vermeidung eines Verlustes von potenziellen Ruhestätten (Sommertagesquartier) muss vor zukünftigen Sanierungsarbeiten eine Gebäudequartierskontrolle durchgeführt werden. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Sanierungsarbeiten

Durch etwaige zukünftige Sanierungs- oder Abbrucharbeiten kann die potenzielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gebäude entfallen. Vorab ist eine Gebäudequartierskontrolle durchzuführen und bei Bedarf sind Maßnahmen zu treffen.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermausschutz: Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar ohne Kontrolle zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Fazit

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Vermeidungsmaßnahme) wird eine Tötung von Individuen vermieden. Im Fall von Sanierungsarbeiten muss vorab eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen. Dadurch dass im Gebäudebestand kein Eingriff geplant ist bleibt die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 8.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse / saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Geeignete Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Amphibien: Es sind nur Gewässer mit eingeschränkter Eignung vorhanden. Diese eignen sich nur für anspruchslose Arten wie Bergmolch	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Reptilien	Reptilien: Nur kleinteilig Lebensraumeignung gegeben. Dichte Versiegelung in der Umgebung. Streng geschützte Arten in der Region: Zauneidechse	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse / saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslöse und weit verbreitete Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf. Ruhestätten des hervorgehoben planungsrelevanten Haussperlings sind potenziell möglich. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> Vermeidungsmaßnahmen (Tötungs- und Schädigungsverbot): • Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäude sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar ohne Kontrolle zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. • Lebensraumschutz: Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden hat eine Gebäudekontrolle zu erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen. • Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets von Eintiertieren als Sommertagesquartier ist im Bereich der Gebäudestrukturen potenziell möglich. Geringer Verlust an Jagdgebiet (Garten) wird von der Umgebung kompensiert. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> • Fledermausschutz: Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. • Lebensraumschutz: Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden hat eine Gebäudekontrolle zu erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

10 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Um den Eigentümern im bestehenden Wohngebiet einen Anbau an ihr Gebäude zu ermöglichen, soll der rechtskräftige Bebauungsplan Gewand „Au“ geändert und das Baufenster nach Norden erweitert werden. Die Planung entspricht somit dem im Baugesetzbuch (BauGB) definierte Ziel Innen- vor Außenentwicklung umzusetzen (§1 Abs. 5 BauGB).

Ergebnis

Das Plangebiet ist von artenschutzfachlicher geringwertiger Bedeutung. Es sind nur kleinteilige Verluste von potenziellen Brutmöglichkeiten (Gehölze) gegeben. Der vorübergehende Verlust von Nahrungsflächen (Gärten) wird durch die Umgebung kompensiert und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Im Zuge von potenziellen Maßnahmen an Gebäuden sind diese vorab auf Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren.

Vermeidungsmaßnahmen

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäude sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar ohne Kontrolle zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merk-blatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Lebensraumschutz: Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden hat eine Gebäudekontrolle zu erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen.

Fledermausschutz: Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar ohne Kontrolle zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen (max. 3000 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten, Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C)) zulässig. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

Anregung

Es wird allgemein angeregt, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

Datum: 12.04.2024 ergänzt am 12.08.2024


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

11 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (20##): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt #Blattnr# #Stadt#; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010

Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015

Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015

- Dto. (2024): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 03.04.2024, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2016): Merkblatt für die Vogelschutzpraxis, Vogelkollision an Glas vermeiden, Revision 2016
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2020): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7118 Pforzheim - Süd; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.
- BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER (2023): Übersicht Bebauungspläne im „Gewerbegebiet Breitlloh“, Stand Februar 2023

12 Anlagen

Im Folgenden sind Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen beigelegt.

ANLAGE 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelenschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

12.1 Anlage 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.



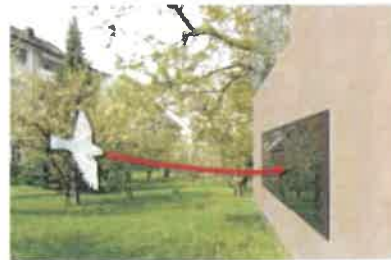
Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf www.vogelglas.info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.



Es reflektiert die Umgebung: Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



vogelwarte.ch



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!



Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15 %. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vo- gelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattedes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
 - Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
 - andere undurchsichtige Materialien
 - Oberlichter statt seitliche Fenster
 - Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen
- Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.**

Nachträgliche Schutzmassnahmen

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nylonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten

Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: in einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.



Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vorkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftkissen und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Produkte und Anwendungen

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit

Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schneiden in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Untermehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.

Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nythonschnur anknüpfen.

Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.

Tipp: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2018
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch

Weitere Informationen für Architekten, Planerinnen und Bauherren finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Es finden sich Lösungen, die den Vogelschutz an neuen Gebäuden gewährleisten sowie Lösungen für Nachrüstungen bei bereits bestehenden Gebäuden.

ABWÄGUNGSTABELLE

Stand: 10.12.2024

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Veröffentlichung im Internet vom 30.09.2024 bis 04.11.2024

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 30.09.2024 bis 04.11.2024

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan

„AU – 1. ÄNDERUNG“, Entwurf vom 24.09.2024

der Gemeinde Wimsheim

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Enzkreis	04.11.2024
2a	Regierungspräsidium Karlsruhe -Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	02.10.2024
2b	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 3 - Landwirtschaft, ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	-
2c	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	30.09.2024
2d	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 5 - Umwelt	-
3	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege	30.09.2024
4	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW	17.10.2024
5	Regionalverband Nordschwarzwald	-
6	Landratsamt Karlsruhe - Gemeinsame Dienststelle für Flurneuordnung	-
7	Polizeipräsidium Pforzheim	07.11.2024
8	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald	-
9	Handwerkskammer Karlsruhe	25.10.2024
10	Netze BW GmbH	27.09.2024
11	terranets bw GmbH	-
12	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG	-
13	Vodafone	17.10.2024
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.11.2024
15	Verkehrsverbund Pforzheim – Enzkreis GmbH	-
16	Zweckverband Gruppenklärwerk Grenzbach	-
17	Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim	-
18	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	01.10.2024
19	Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu	-
20	Gemeindeverwaltung Tiefenbronn	04.11.2024
21	Gemeinde Friolzheim	30.09.2024
22	Gemeinde Wurmberg	04.10.2024
23	Gemeinde Mönshheim	-
24	Stadt Pforzheim	-

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	-
V2	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	-
V3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND e.V.)	-

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim baldauf architekten und stadtplaner gmbh Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Freier Architekt BDA und Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Landratsamt AMT FÜR BAURECHT, NATURSCHUTZ UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ Frau Jelitko Zimmer-Nr.: Ö 131 Telefon: 07231 308-9226 Telefax: 07231 308-9652 E-Mail: Rose.Jelitko@enzkreis.de Ihr Schreiben: 27.09.2024 AZ.: 21-Jel 04.11.2024 Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen für die berührten Fachbehörden Stellung wie folgt: Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Baurecht: Aus bauleitplanerischer Sicht begrüßen wir die Absicht der Gemeinde weitere Flächen im Zuge der Innenverdichtung zu schaffen ausdrücklich. Aspekte des Klimawandels und der Energiewende sollten zwingend Berücksichtigung finden. Naturschutz: der Bebauungsplan „Au - 1. Änderung“ der Gemeinde Wimsheim befindet sich im Norden von Wimsheim. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes Wohngebiet mit Hausgärten. Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Au“ in Kraft getreten am 17.09.1960. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,15 ha. Der Bebauungsplan „Au - 1. Änderung“ sieht eine Erweiterung der Baufenster nach Norden vor, um den Eigentümern einen Anbau an ihr Gebäude zu ermöglichen. Neben der erforderlichen Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche, werden im Bebauungsplan die Flächen für Garagen geändert sowie ergänzend die Bauweise und Vorgaben zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Ziel der Planaufstellung ist es, den Grundstückseigentümern eine höhere bauliche Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Au - 1. Änderung“ der Gemeinde Wimsheim erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und dient der Innenentwicklung.	Baurecht: Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan dient als Maßnahme zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Es handelt sich lediglich um eine Erweiterung der Baugrenze, sodass ein Anbau an die vorhandene Bestandsbebauung ermöglicht wird. Naturschutz: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	Zum Plangebiet und Umgebung liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse vor. Diese ist aussagekräftig und inhaltlich nicht zu beanstanden. Demnach weist das Plangebiet und Umgebung Habitatpotenzial für ubiquitäre Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf. Des Weiteren können die Gebäudestrukturen als Sommertagesquartier von Fledermäusen (Zwergfledermaus) dienen. Die aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen zum Brutvogel- und Fledermausschutz, zum Thema Vogelschlag an Glasflächen und zum Lebensraumschutz sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen im Kapitel Hinweise unter Pkt. 5 „Artenschutz“ aufgeführt und zu beachten. Dies gilt grundsätzlich auch für die aufgezeigten sonstigen Vermeidungsmaßnahmen wie der Einsatz einer umweltfreundlichen Beleuchtung sowie die Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zur Fallenwirkung für Kleintiere und dem Aufhängen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassaden von Neubauten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Falle der Baumaßnahmen dann vom Bauherrn frühzeitig zu beauftragen, sobald die Umsetzung konkret geplant wird. Die Aufnahme in die Satzung (ggfls. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse als Anhang zur Satzung) wird notwendig, da manche Vorhaben auch ohne Baugenehmigung (verfahrensfreie BVH) realisiert werden können und dadurch keine Baugenehmigung mit Hinweis auf den Artenschutz erfolgt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse entbindet den Bauherren / Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Hinweis: Auch ohne die Aufnahme in die Satzung ist der Artenschutz gesetzlich geregelt und gilt daher unmittelbar für jedermann. Die Satzung konkretisiert den Artenschutz bezüglich der vor Ort vorliegenden Strukturen und Arten-Vorkommen, die artenschutzfachlichen Untersuchungen helfen somit den Bauherren für den Fall, dass sie bauliche Tätigkeiten planen. Umweltamt: mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerörtlichen Nachverdichtung der bestehenden Einfamilienhausbebauung im Bereich der Austraße zu schaffen, hat die Gemeinde die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Au“, in Kraft getreten am 17.09.1960 (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB), mit einer Vergrößerung der überbaubaren Fläche in nördlicher Richtung beschlossen. Darüber hinaus soll die Festsetzung der Flächen für Garagen geändert werden. Fachthemenbezogen wird wie folgt Stellung genommen: Immissionsschutz: Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Einwendungen. Grundwasser-, Bodenschutz und Altlasten Der Planungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Änderung des Bebauungsplanes im Innenbereich von Wimsheim soll eine Nachverdichtung der bereits bestehenden	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung inhaltlich nicht zu beanstanden ist. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das BNatSchG gilt, wie auch nebenstehend ausgeführt, unmittelbar. Der Passus wird jedoch zur Klarstellung unter den Hinweisen Ziffer 6. aufgenommen. Umweltamt: Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Immissionsschutz: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachtechnischer Sicht keine Einwendungen bestehen. Grundwasser-, Bodenschutz und Altlasten: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	Wohnbebauung ermöglichen. Aus Sicht des Bodenschutzes werden solche Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauches grundsätzlich befürwortet. Abwasser und Gewässer Die o.g. BBP-Änderung dient dem Grundsatz "Nachverdichtung anstatt weiterem Flächenverbrauch" und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Das Plangebiet ist sowohl im Allgemeinen Kanalplan (AKP) der Gemeinde Wimsheim als auch in der Schmutzfrachtberechnung des Zweckverband "Grenzbach" mit einem Befestigungsgrad von 50 % berücksichtigt. Um eine Überlastung der Ortskanalisation zu vermeiden, darf dieser nicht überschritten werden und ist eine Mehrversiegelung im Rahmen der Ergänzungsbauten so gering wie möglich zu halten. In Punkt 7 des Textteils wird auf eine in Bearbeitung befindliche Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Wimsheim hingewiesen und festgelegt, dass Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen auf dieser Grundlage zu planen und auszuführen sind. Nach unserem Kenntnisstand ist jedoch die Erstellung einer solchen Karte noch nicht veranlasst. Aus Sicht der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden bestehen weder Einwendungen noch Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Rose Jelitko	Es wird zur Kenntnis genommen, dass solche Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauches grundsätzlich befürwortet werden. Abwasser und Gewässer Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bebauungsplanänderung grundsätzlich begrüßt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich lediglich um eine Erweiterung der Baugrenze, sodass ein Anbau an die vorhandene Bestandsbebauung ermöglicht wird und davon ausgegangen werden kann, dass in der Regel keine neuen Wohneinheiten entstehen. Die direkte Umgebung weist teilweise einen deutlich dichteren Versiegelungsgrad auf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan angepasst. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden weder Einwendungen noch Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2a	Von: Friede, Susanne (RPK) <Susanne.Friede@rpk.bwl.de> Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2024 07:21 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: AW: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“. Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB RPK21-2511-1036/1/2 Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. Mit freundlichem Gruß Susanne Friede Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der höheren Raumordnungsbehörde keine Anregungen vorgetragen werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2c	Von: Maul, Marta (RPK) <Marta.Maul@rpk.bwl.de> Gesendet: Montag, 30. September 2024 15:53 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: AW: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Az.: RPK42-2512-25/4 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Delfs, die von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertretenen Belange werden von dem o.g. Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“ nicht berührt. Wir haben demnach weder Einwände noch Anregungen hervorzubringen. Mit freundlichen Grüßen Marta Maul Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen -	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Einwände noch Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	 Baden-Württemberg LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Datum: 30.09.2024 Name: Martin Strotz Durchwahl: 0721 926-4855 Aktenzeichen: RPS83-1-255-13/340/2 (Bitte bei Antwort angeben)  Enzkreis, Wimsheim, Gmk. Wimsheim, BPL "Au, 1. Änderung" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.  Dienstgebäude Moltkestraße 74 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926-4801 · Telefax 0711 904 45444 abteilung@lps.bwl.de · https://lp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de ÖPNV Haltestelle Städtisches Klinikum · Parkmöglichkeit Landesbehördenzentrum	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht zur Planung keine Bedenken vorliegen. Nebensiehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits unter den Hinweisen Ziffer 1. im Bebauungsplan aufgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu 3	- 2 - Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Martin Strotz	Siehe obenstehender Bewertungsvorschlag	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br. Per E-Mail Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart v.delfs@baldaufarchitekten.de Datum: 17.10.2024 Name: Mirsada Gehring-Krso Durchwahl: 0761 208-3047 Aktenzeichen: RPF9-4700-61/29/2 (Bitte bei Antwort angeben) Bebauungsplan "Au – 1. Änderung", Gemeinde Wimsheim Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 27.09.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 · abteilung@rpf.bwl.de www.rpf-freiburg.de · www.service-bw.de VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Nebestehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist im LGRB-Kartenviewer der geologischen Einheit „Unterer Muschelkalk“ zugeordnet.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	- 2 - 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks. Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.	<u>1.2 Geochemie</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß des LGRB-Kartenviewer handelt es sich beim Plangebiet um die petrogeochemische Einheit „Unterer Muschelkalk“. <u>1.3 Bodenkunde</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zum sparsamen Umgang mit Boden und die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN18915) sind im Bebauungsplan enthalten. Der nebenstehende Hinweis wird nachrichtlich in den Bebauungsplan unter den Hinweisen Ziffer 2. übernommen. 2. Angewandte Geologie Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Die Hinweise werden nachrichtlich in den Bebauungsplan unter Ziffer 4. übernommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	- 3 - Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	<u>2.2 Hydrogeologie</u> Das Plangebiet ist im LGRB-Kartenviewer unter den hydrogeologischen Einheiten als „Unterer Muschelkalk, ungegliedert“ mit überwiegend mäßiger, gebietsweise geringer Durchlässigkeit eingestuft. Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Frühere Stellungnahmen zum Plangebiet liegen nicht vor. <u>2.3 Geothermie</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	- 4 - 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Mit freundlichen Grüßen gez. Mirsada Gehring-Krso	<u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken zur Planung vorgetragen werden. 3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Allgemeine Hinweise Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Geotope sind gemäß dem Geotop-Kataster im Plangebiet nicht vorhanden. Das Merkblatt für Planungsträger wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
7	Von: Blickle, Jörg <Joerg.Blickle@polizei.bwl.de> im Auftrag von PFORZHEIM.PP.FEST.E.V <PFORZHEIM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 14:27 An: Delfs, Vera (BAG) Cc: PFORZHEIM.PP.FEST.E.V Betreff: AW: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Hallo Frau Delfs, aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es keine Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen Jörg Blickle Polizeipräsidium Pforzheim Führungs- und Einsatzstab -Stabsbereich Einsatz/Verkehr-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Anmerkungen gibt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	Von: Seith, Christine <seith@hwk-karlsruhe.de> Gesendet: Freitag, 25. Oktober 2024 07:17 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Gemeinde Wimsheim Guten Tag Frau Delfs, die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen. Freundliche Grüße Benedikt Koziol Leiter Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung Telefon 0721 1600-160 koziol@hwk-karlsruhe.de Handwerkskammer Karlsruhe	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen hat.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
10	Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Freitag, 27. September 2024 13:54 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: Automatische Antwort Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Nachricht erhalten und bestätigen deren Eingang. Zurzeit erreichen uns mehr Anfragen als gewohnt. Bedauerlicherweise ist es uns auf Grund dieser Situation meist nicht möglich unmittelbar Ihr Anliegen zu beantworten. Sobald es uns möglich ist, werden wir uns um die Bearbeitung Ihres Anliegens kümmern. Freundliche Grüße Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte Netze BW GmbH	Die Eingangsbestätigung wird zur Kenntnis genommen. Ein weiteres Schreiben der Netze BW GmbH ging nicht ein.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com> Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 12:19 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: Stellungnahme OEG-21006, Vodafone West GmbH, Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-21006 Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Datum 17.10.2024 Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.09.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfrelmachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone-Gesellschaften keine Einwände geltend gemacht werden und sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen von Vodafone befinden. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	Von: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de <T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de> Gesendet: Montag, 4. November 2024 09:30 An: Bauamt <bauamt@wimsheim.de> Betreff: AW: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Unser Zeichen: 2024B_303 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigelegten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass eine Versorgung von Gebäuden, die in zweiter Reihe errichtet werden und deren Hauszuführung über ein fremdes Grundstück geführt werden muss, nur erfolgen kann, wenn für dieses Grundstück die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgt ist. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Uwe Herold DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Uwe Herold PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Knorrstraße 22, 74074 Heilbronn Tel. +49 69 20060 8925 E-Mail: u.herold@telekom.de Zentraler Posteingang: T-NI-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de www.telekom.de  Connecting your world. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Einwände vorgebracht werden. Der Bestandsplan wird zur Kenntnis genommen. Bei den Leitungen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um Hausanschlüsse auf privaten Grundstücken sowie um eine Leitung innerhalb des öffentlichen Verbindungswegs zwischen Austrasse und Uhlandstraße. Ein Leitungsrecht ist daher nicht erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Realteilung der Grundstücke ist nicht angedacht. Die Änderung des Bebauungsplans dient dem Anbau der bestehenden Gebäude. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	Von: Guenter.Moessner.Extern@bodensee-wasserversorgung.de Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2024 12:00 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB - Mail von Delfs, Vera (BAG) - 27.09.2024 13:51 Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Mit freundlichen Grüßen i. A. Günter Mößner Externer Mitarbeiter PB-ZI Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung im Bereich des Plangebietes befinden und keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	Von: Schroth, Corinna <Schroth@Tiefenbronn.de> Gesendet: Montag, 4. November 2024 18:08 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: WG: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: BP_Au_1.Aenderung_E_TÖB-Anschreiben.pdf; BP_Au_1.Aenderung_E_TÖB-Verteilerliste.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Beteiligung an Ihrem Verfahren. Seitens der Gemeinde Tiefenbronn bestehen keine Anregungen und Bedenken zu Ihrem o.g. Bebauungsplanverfahren. Mit freundlichen Grüßen Corinna Schroth  Bürgermeisteramt Tiefenbronn	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Tiefenbronn keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	Von: Enz, Eberhard <E.Enz@friolzheim.de> Gesendet: Montag, 30. September 2024 09:58 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: WG: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: BP_Au_1.Aenderung_E_TÖB-Anschreiben.pdf; BP_Au_1.Aenderung_E_TÖB-Verteilerliste.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Delfs, wir bedanken uns für die Benachrichtigung, die Gemeinde Friolzheim gibt keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen Gemeinde Friolzheim	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Friolzheim keine Stellungnahme abgibt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	Von: Jörg-Michael Teply <teply@wurmberg.de> Gesendet: Freitag, 4. Oktober 2024 11:26 An: Delfs, Vera (BAG) Betreff: AW: Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Au – 1. Änderung“, Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Delfs, für die Beteiligung der Gemeinde Wurmberg am Bebauungsplanverfahren „Au – 1. Änderung“ danken wir herzlich. Seitens der Gemeinde Wurmberg wird auf eine Stellungnahme verzichtet, eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht notwendig. Mit freundlichen Grüßen Jörg-Michael Teply Bürgermeister Gemeindeverwaltung Wurmberg	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Wurmberg auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren findet nicht statt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme